



I.

Bezirksausschuss des 22. Stadtbezirkes
Aubing-Lochhausen-Langwied
Herrn Sebastian Kriesel
über BA-Geschäftsstelle West
per E-Mail

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

19.03.2020

Einschränkung des LKW-Verkehrs (Verkehrszeichen 253)

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 07576 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 22 Aubing-Lochhausen-Langwied vom 19.02.2020

Sehr geehrter Herr Kriesel,

wir nehmen Bezug auf den Antrag des Bezirksausschusses 22 vom 19.02.2020 und können
Ihnen dazu im Einvernehmen mit der Polizei Folgendes mitteilen:

Sie beantragen die Einschränkung des Lkw-Verkehrs in der Mariabrunner Straße.

Das Befahren der Mariabrunner Straße ist zwischen der Aubing-Ost-Straße und der
Kastelburgstraße bereits durch Zeichen 253 der Straßenverkehrsordnung (StVO) für
Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t verboten. Anlieger sind durch
Zusatzbeschilderung davon ausgenommen.

Da die Zufahrt für Lkw über den Feldmeierbogen auf Grund des Kurvenverlaufes nicht möglich
und der verkehrsberuhigte Bereich Kronwinkler Straße für Lkw gesperrt ist, muss die
Erschließung des Anlieger-Lkw-Verkehrs in das Wohngebiet über die Mariabrunner Straße
erfolgen. Eine Entfernung der Anliegerbeschilderung auch nur von einer Seite hätte zur Folge,
dass Anwohnerinnen und Anwohner für jede Anlieferung mit einem Lkw mit einer zulässigen
Gesamtmasse über 3,5 t großräumige Umwege durch andere Straßen der Tempo 30-Zone
nehmen oder eine kostenpflichtige Ausnahmegenehmigung beim Kreisverwaltungsreferat
beantragen müssten.

Der § 45 Abs. 1 StVO regelt dazu, dass die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten dürfen. Eingeschränkt wird diese Regelung durch Abs. 9, wonach insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden dürfen wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine besondere Gefahrenlage besteht.

Eine solche besondere Gefahrenlage können derzeit weder die Polizei noch das Kreisverwaltungsreferat erkennen bzw. bestätigen.

Nach Auskunft des Baureferates ist die Mariabrunner Straße ausreichend für Lkw befestigt. Es gibt daher keinen Grund, nicht zumindest Anliegern die Zufahrt zu gestatten.

Auch eine von der Mariabrunner Straße ausgehende Lärmbelastung kann in der für München bestehenden Lärmkartierung nicht bestätigt werden. Ebenso ist von keiner Überschreitung der Grenzwerte zur Luftreinhaltung auszugehen.

Wir bitten deshalb um Verständnis, dass die Entfernung der Beschilderung „Anlieger frei“ in der Mariabrunner Straße nicht in Betracht gezogen wird.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass es sich – wenn Lkw unter Missachtung des Durchfahrtsverbotes die Mariabrunner Straße befahren – um ein Kontrolldefizit handelt. Die Überwachung und ggf. Ahndung des Verbots erfolgt im Rahmen der personellen Möglichkeiten durch die Polizei.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen